

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4975, ber. 15/6117

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung und zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern

§ 1

Das Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz – IuKG) vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 975, BayRS 200-3-I) wird aufgehoben.

§ 2

§ 3 der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB – (BayRS 2020-9-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.“
2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:
„³Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.“

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB – (BayRS 2020-9-I) zu ändern.

§ 4

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2
Informations- und Kommunikationstechnik

¹Die Staatsregierung gibt dem Landtag und seinen Fraktionen unverzüglich die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund gespeicherter Daten. ²Art. 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. Die bisherigen Art. 2 und 3 werden Art. 3 und 4.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin